


Die Mustergeschäftsordnung soll Ihnen Orientierung geben, um gemeinsam mit der Kita-Leitung eine für Ihren Elternbeirat passende Geschäftsordnung zu erstellen. Betrachten Sie dabei bitte die vorgeschlagenen Verfahrensweisen als Anregungen, ergänzen Sie diese durch Ihre gelebte Praxis und streichen Sie die Punkte, die auf Ihren Elternbeirat nicht zutreffen. Alle unterstrichenen Passagen sind dem Grundsatzpapier zur Gestaltung von Erziehungspartnerschaften in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Dresden entnommen und gelten verbindlich für alle Dresdner Elternbeiräte, unabhängig vom Träger der Kita. Bitte informieren Sie sich über die trägerinternen Regelungen und Standards und nehmen Sie diese in die Geschäftsordnung mit auf.

Geschäftsordnung Elternbeirat der Kita

Gesetzliche Grundlagen

Die Aufgaben und Rechte des Elternbeirates sind im Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und im Grundsatzpapier zur Gestaltung von Erziehungspartnerschaften in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Dresden beschrieben. 

Selbstverständnis der Elternbeiratsarbeit und der Zusammenarbeit mit der Kita/dem Träger

Der Elternbeirat ist das Sprachrohr der Eltern und diskutiert deren Anregungen, Vorschläge und Kritik mit der Kita-Leitung bzw. dem Träger. Die wichtigste Funktion des Elternbeirates ist es, als Bindeglied zwischen Eltern und Kita-Leitung für Transparenz, Austausch und Wissenstransport zu sorgen. Im Bedarfsfall vermittelt er zwischen Eltern/Leitung/pädagogischem Personal und Träger. Zudem fördert er aktiv und konstruktiv das Interesse und die Einbindung aller Eltern der Kita.

Die Mitglieder des Elternbeirates arbeiten ehrenamtlich. Diese Geschäftsordnung beschreibt die Rahmenbedingungen sowie die Entscheidungs- und Handlungskompetenzen aller Beteiligten. Sie bietet Orientierung für neue Elternbeiräte sowie neue Mitarbeitende der Kita, um die Qualität der Zusammenarbeit zu fördern und zu stärken. Die Geschäftsordnung wird fortlaufend an die sich verändernde tägliche Praxis oder Gesetze angepasst.

I Aufgaben und Rechte des Elternbeirates

Der Elternbeirat hat in seiner Rolle als Elternvertretung ein Auskunftsrecht. Eltern haben damit die Möglichkeit auf die Betreuung und Erziehung ihres Kindes Einfluss zu nehmen und den Tagesablauf sowie Organisationsstrukturen in der Kindertageseinrichtung mitzugestalten.


Die Elternschaft hat darauf aufbauend ein Mitbestimmungsrecht bzw. Mitwirkungsrecht bei wesentlichen Entscheidungen. Das Mitwirkungsrecht sowie das Mitbestimmungsrecht des Elternbeirates erfolgen unter Einbeziehung der Eltern.


Zum Mitbestimmungsrecht gehören:

- die Organisation und Durchführung von zusätzlichen Angeboten
- der beabsichtigte Trägerschaftswechsel

Das bedeutet: Bei Abstimmungen hat der Elternbeirat eine aktive Stimme – genau wie alle anderen von den Veränderungen betroffenen Akteuren.

Zum Mitwirkungsrecht gehören:

- die Entwicklung/Änderung/Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung
- die Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten  (Brückentage, Sommerschließzeiten, Tage für die pädagogische Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte)
- die Veränderung einrichtungsbezogener Rahmenbedingungen
- die Durchführung von größeren Baumaßnahmen und kleinere Veränderungen (Raumgestaltung, Innen- und Außengestaltung)
- die Schließung der Einrichtung
- Auswahl des Essenanbieters bzw. Erarbeitung von Kriterien für die Ausschreibung
- Transparenz bei personellen Veränderungen (Personalmangel, Gruppenschließungen, Gruppenzusammenlegungen)
- Außergewöhnliche Ereignisse (Havarien, Umzüge...)
- Feste und Feiern
- Eltern- und Familienbeteiligung (Nutzung von Fähigkeiten, Kontakten, Ressourcen für AGs u.a.)

Das Mitwirkungsrecht bedeutet, dass die Kita-Leitung verpflichtet ist, den Elternbeirat über die benannten Themen zu informieren. Anschließend hat die Leitung die gemeinsam im Elternbeirat gebildete Haltung zu diesen Fragen anzuhören und darüber zu beraten. Nach Abschluss soll der Elternbeirat erfahren, wie sich die Leitung (das Team der Kita) zu ihrem Votum positioniert und wie entschieden wurde. 

Der Elternbeirat hat folgende **Aufgaben**:

- Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Tätigkeiten, seine Beschlüsse und die zukünftige Zusammenarbeit mit der Kita.
- Der Elternbeirat nimmt Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten entgegen, prüft diese und stimmt deren Umsetzung mit der Kita-Leitung bzw. dem Träger ab.
- Der Elternbeirat unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der Kita.
- Der Elternbeirat übermittelt den anderen Eltern die pädagogische Konzeption der Kita und nimmt deren Anregungen entgegen. Diese werden geprüft und in geeigneter Form an die Kita weitergegeben. Die pädagogische Konzeption der Kita wird regelmäßig auf Aktualität und Elternakzeptanz hin geprüft.
- Der Elternbeirat erstellt einen Jahresplan, der sich vorrangig an den Schwerpunkten der Kita und des Sozialraums der Kita orientiert. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern sowie der pädagogischen Fachkräfte werden entgegengenommen, geprüft und bearbeitet.
- Der Elternbeirat organisiert in Kooperation mit der Kita Angebote für Kinder und Eltern.
- Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger.
- Der Elternbeirat bemüht sich um regen, offenen Austausch und Stärkung des Vertrauensverhältnisses und des Gemeinschaftsgefühls zwischen den Beteiligten.
- Bisherige Elternbeiräte führen neue Mitglieder zusammen mit Träger und Leitung in die rechtlichen Bestimmungen, die konzeptionellen Grundlagen und wichtigen organisatorischen Regelungen der Kita ein.
- Der Elternbeirat dokumentiert seine Arbeit, dass der nachfolgende Elternbeirat auf dieser Basis weiterarbeiten kann.

Damit die Eltern informiert sind, welche fachlichen Themen diskutiert werden und welche Beschlüsse der Elternbeirat in seinen Sitzungen gefasst hat, werden folgende **Wege zum Weitertragen von Informationen** gewählt:



- Aushang in der Kita
- öffentlich zugänglicher Ordner in der Kita mit Protokollen etc.
- Website
- Mailverteiler
- Elterncafé oder Elterntreff
- eine frei zugängliche Sitzung im Jahr
- Beteiligung an (Gruppen-)Elternabenden

Um für die Eltern erreichbar zu sein, nutzt der Elternbeirat in Absprache mit der Kita-Leitung folgende Formen:

- persönliche Gespräche
- einen Briefkasten im Eingangsbereich, in dem Eltern schriftliche Nachrichten hinterlassen können. Ein in der Nähe platzierter Aushang informiert darüber, wann und wie oft der Briefkasten geleert wird.
- eine Mailadresse. Eingehende E-Mails werden regelmäßig abgerufen.



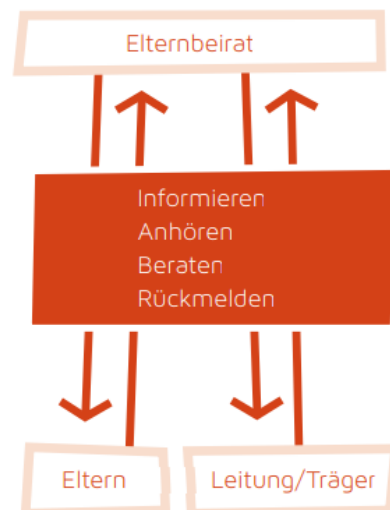
Um andere Eltern zu motivieren sich mit ihren Ressourcen und Kompetenzen sowie Wünschen, Anregungen und Kritik einzubringen, nutzt der Elternbeirat folgende Formate:

- Bedarfsumfragen (schriftlich und/oder mündlich über Gespräche)
- Erstellung einer Kontaktliste aktiver Eltern, die bei Projekten unterstützen können und wollen

II Zusammenarbeit mit der Kita-Leitung

Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung ist es notwendig, dass der Elternbeirat, der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung vertrauensvoll, kooperativ, partnerschaftlich und prozessorientiert zusammenarbeiten. Dafür sollte der Elternbeirat in der Regel die Leitung der Kindertageseinrichtung zu seinen Sitzungen einladen.

Die Hauptansprechperson für den Elternbeirat ist die Kita-Leitung bzw. deren Stellvertretung. Sowohl Elternbeirat als auch die Kita-Leitung haben in der Abstimmung von Themen ein Recht auf Information, Anhörung, Beratung und Rückmeldung (siehe Schema). Konkret heißt das: Kita-Leitung und Elternbeirat informieren sich gegenseitig über relevante Themen. Anschließend erhält der Elternbeirat Zeit, sich zum jeweiligen Thema eine Meinung zu bilden bzw. die Meinung der Elternschaft einzubeziehen. Auch die Kita-Leitung erhält die Möglichkeit, Diskussionen aus dem Elternbeirat mit ins Fachkräfteteam oder zum Träger zu nehmen und darüber zu beraten. Elternbeirat und Kita-Leitung geben sich dabei ausreichend Zeit, Dinge in Ruhe zu beraten. Zum Schluss meldet die Kita-Leitung den Elternbeiräten zurück, was aus den Anregungen geworden





ist und warum diese ggf. nicht umgesetzt werden können. Über das Ergebnis der Diskussion wird die Elternschaft vom Elternbeirat informiert.

In der 1. konstituierenden Sitzung legt der Elternbeirat gemeinsam mit der Kita-Leitung Jahresziele für die gemeinsame Zusammenarbeit fest.

Gemeinsamer Umgang mit Elternbeschwerden



Eingehende Beschwerden werden spätestens (je nach Dringlichkeit) in der nächsten gemeinsamen Sitzung diskutiert. Sollten sich Eltern im Vertrauen an einzelne Elternbeiratsmitglieder wenden, bearbeiten diese die Beschwerde vertraulich und informieren die weiteren Mitglieder anonym über die Beschwerde und die Beschwerdewege. Wenn eine Übermittlung der Beschwerde an die Kita-Leitung vom Beschwerdeführenden gewünscht ist, achten die Elternbeiratsmitglieder darauf, die Themen sachlich, konstruktiv, frei von Emotionen und auf Augenhöhe zu besprechen. Bittet der/die Beschwerdeführende um Vertraulichkeit gegenüber der Kitaleitung, wird dies gewährleistet.

Der Elternbeirat überprüft Beschwerden darauf, ob es sich bei ihnen um ein individuelles oder ein strukturelles Problem handelt. Bei individuellen Problemen ermutigt der Elternbeirat die Betroffenen, das persönliche Gespräch mit der Kita-Leitung oder den pädagogischen Fachkräften zu suchen. Der Elternbeirat ist über das kitainterne Beschwerdemanagement informiert und zeigt Eltern ggf. weitere Beschwerdewege und Ansprechpersonen auf.

Richten sich Eltern mit Beschwerden zu pädagogisch unangemessenen oder Kindeswohlgefährdenden Verhalten an den Elternbeirat, informiert dieser umgehend persönlich oder telefonisch die Kita-Leitung (oder deren Stellvertretung) über die Beschwerde. Die Kita-Leitung hat nun die Fallverantwortung und informiert den Elternbeirat bzw. die beteiligten Elternbeiratsmitglieder, wenn es datenschutzrechtlich möglich ist, über die weiteren Schritte und Ergebnisse der Beschwerdeführung.



III Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

Wahl

Die Elternversammlung beauftragt Vertreter*innen aus ihrer Mitte, sich mit dem Träger der Einrichtung über das Verfahren einer Wahl des Elternbeirates abzustimmen. Die Elternversammlungen werden vom Elternbeirat oder gemeinsam vom Träger bzw. der Leitung der Einrichtung einberufen. Die Elternversammlung soll mindestens einmal pro Jahr zusammentreten. Sie wählt den Elternbeirat, der aus mindestens einem/einer Vertreter*in jeder Gruppe bestehen soll. Die Mitglieder des Elternbeirates werden von den anwesenden Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung für ein Jahr gewählt.



Wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern und Personensorgeberechtigten, deren Kind(er) in der Kita angemeldet ist/sind. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich im Vorfeld per Aushang in der Kita vor. Die Wiederwahl eines Elternbeiratsmitgliedes ist zulässig. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zum Termin der Elternversammlung vorliegt.



Die Wahl findet geheim mit Wahlurne statt und wird durch Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Jede wahlberechtigte Familie erhält für jedes ihrer Kinder einen Stimmzettel, auf dem die Namen der von ihnen gewählten Personen angekreuzt werden. Der Stimmzettel wird dann in eine Wahlurne geworfen.



Mit der Festlegung des Wahlzeitpunktes wird ein Wahlvorstand von drei nichtwählbaren Personen gebildet, welcher die Wahlscheine öffentlich auszählt und das Ergebnis ermittelt. Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Personen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmzettel sind ungültig, wenn mehr Stimmen, als erlaubt abgegeben wurden. Die Elternbeiratswahlen werden dokumentiert. Die gewählten Vertreter*innen sind allen Eltern der Kita bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch einen Aushang. Die Amtszeit beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit dem Amtsantritt des neugewählten Elternbeirates.



Aus den Elternbeiratsmitgliedern wird ein* Vorsitzende*r gewählt. Der/Die Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirates heraus ausgewählt. Die/der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Sitzungen zu leiten, den Elternbeirat nach außen hin zu vertreten und als Ansprechperson für die Kita-Leitung eng mit dieser zusammen zu arbeiten.



Die weiteren Aufgaben innerhalb des Elternbeirates werden in der ersten Sitzung des neu gewählten Elternbeirates verteilt. Dabei sollten folgende Aufgaben abgedeckt und Verantwortliche festgelegt werden:

- Stellvertretender Vorsitz
- Dokumentation (u.a. Protokollierung der Sitzungen), kann auch rotierend sein
- Öffentlichkeitsarbeit und Information der Eltern (Aushänge, Mailings etc.)
- Einladung zu Sitzungen, Wahlen, Aktionen etc.
- Leerung des Briefkastens, E-Mail Check

Mitgliedschaft im Elternbeirat

Die Mitgliedschaft im Elternbeirat erlischt mit der Wahl eines neuen Elternbeirats oder wenn keines der Kinder des Beiratsmitgliedes mehr die Kita besucht. Wenn ein gewähltes Beiratsmitglied die Wahl ablehnt, zurücktritt oder aus sonstigen Gründen aus dem Elternbeirat ausscheidet, reduziert sich die Zahl der Elternbeiräte. Wird die Mindestzahl an Elternbeiräten unterschritten, ist zu prüfen, ob der Elternbeirat weiterhin arbeitsfähig ist. Neuwahlen sind in diesem Fall anzustreben.

Wenn das Vertrauensverhältnis zu einem Mitglied des Elternbeirates nachhaltig gestört ist, z.B. wenn ein Elternbeirat seine Funktion zum Erreichen eigener Interessen missbraucht und dadurch die Arbeit des Elternbeirates dauerhaft gefährdet ist, können die ordentlich geladenen anwesenden Mitglieder des Elternbeirats, mindestens aber die Hälfte aller Mitglieder, auf Antrag mit einer 2/3 Mehrheit dieses Mitglied aus dem Elternbeirat ausschließen.



IV Arbeitsweise des Elternbeirates

Sitzungen

Die Elternbeiratssitzungen werden von den gewählten Mitgliedern oder von der Leitung mindestens viermal im Jahr einberufen. Sind besonders dringliche Fragen zu klären, können kurzfristig Zusammenkünfte vereinbart werden – seitens der Kita-Leitung oder wenn ein Drittel der Elternbeiräte das wünscht. Die Termine für die Elternbeiratssitzung werden bis zu einem halben Jahr im Voraus festgelegt und auf einem Aushang öffentlich bekanntgegeben.

Das erste Treffen wird von den gewählten Mitgliedern entweder unmittelbar nach der Wahl vereinbart oder von der Kita-Leitung initiiert. In der Regel nimmt neben allen gewählten Mitgliedern des

Elternbeirates die Kita-Leitung oder ihre Stellvertretung an den Treffen teil. Der Elternbeirat kann jederzeit auch ohne Beisein der Leitung tagen, wenn das gewünscht oder notwendig ist.

In der ersten konstituierenden Sitzung werden Regelungen über die Kommunikationswege des Elternbeirates sowie über die Dokumentation der Elternbeiratsarbeit bestimmt. Die vorliegende Geschäftsordnung wird durch die anwesenden Vertreter*innen auf ihre Aktualität überprüft, ggf. überarbeitet und durch die Unterschrift jedes Mitgliedes als Basis für die Tätigkeit als Elternbeirat anerkannt.

Der Elternbeirat tagt i.d.R. in den Räumen der Kita. Dies erfolgt in Absprache mit der Leitung und ist an das Hausrecht gebunden. Zu den Elternbeiratssitzungen können nach Absprache auch der Träger eingeladen werden. Der Elternbeirat tagt öffentlich, soweit er nicht im Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Personalangelegenheiten erörtert oder persönliche Angelegenheiten einzelner Dienstkräfte oder von Kindern behandelt werden. In Zweifelsfällen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Auf eine nichtöffentliche Sitzung ist – soweit möglich – bereits in der Einladung hinzuweisen.

Einladung zu Sitzungen und Tagesordnung

Die Einladung mit einer Tagesordnung erfolgt 14 Tage vor der Sitzung, i.d.R. per E-Mail. Die Tagesordnung sollte alle Themen enthalten, denen Elternbeiratsmitglieder, andere Eltern oder die Leitung aktuell Bedeutung beimessen. Neben diesen aktuellen Impulsen wird kontinuierlich an den Themen gearbeitet, die bei der ersten Zusammenkunft als Jahresziele definiert wurden. Werden nach Versendung der Tagesordnung bzw. vor oder am Ende der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte eingebracht, wird entschieden ob eine Dringlichkeit zum Handeln besteht, ansonsten werden sie als Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung aufgenommen.

Abstimmungen

Entschieden wird meist durch Handzeichen in offener Abstimmung. Es reicht eine einfache Mehrheit. Um beschlussfähig zu sein, muss die Hälfte der gewählten Elternbeiratsmitglieder anwesend sein. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist *in dringenden Angelegenheiten* zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Personalwahlen (z. B. zum Vorsitz) sollten in einer geheimen Wahl stattfinden, sobald das von einem Mitglied gewünscht wird.

Protokoll

Es wird ein Ergebnisprotokoll der Elternbeiratssitzung angefertigt. Darin sollte verzeichnet werden: Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung, anwesende und entschuldigte Mitglieder, sonstige Teilnehmende und Gäste (z. B. bei öffentlichen Sitzungen) sowie Ergebnisse der Beratungen zu jedem Tagesordnungspunkt. Das Protokoll wird vom Protokollanten an die Kita-Leitung sowie an die Elternbeiratsmitglieder per E-Mail zugesendet. Soweit innerhalb von 2 Wochen keine Einwände gegen das Protokoll erhoben werden, gilt dieses als von allen Elternbeiratsmitgliedern und Kita-Leitung gebilligt. Das Protokoll ist vom Elternbeirats-Vorsitzenden, dem/der Protokollantin und der Kita-Leitung zu unterschreiben und durch Aushang in der Kita öffentlich zu machen.

V Datenschutz

Alle Mitglieder des Elternbeirates verpflichten sich mit der Annahme der Wahl zum Beiratsmitglied, gegenüber Außenstehenden über alle vertraulichen Informationen sowie Sozialdaten, die über Kinder und Familien bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren. Das Gleiche gilt für alle nicht offenkundigen Betriebs-, Personal- und Geschäftsdaten des Trägers. Alle Beratungen sind vertraulich, auch über die Amtszeit hinaus. Alle aktuellen datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

VI Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung aller amtierenden Elternbeiratsmitglieder in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Geschäftsordnung ihre Gültigkeit. Die Geschäftsordnung ist so lange gültig, bis sie geändert oder aufgehoben wird. Die Abstimmung über eine Änderung oder Aufhebung ist nur zulässig, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen war. Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Geschäftsordnung wird auf geeignete Weise (Aushang, Homepage, ...) veröffentlicht. Dem Träger wird ein Exemplar der Geschäftsordnung zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

Quellen

[Grundsatzpapier Erziehungspartnerschaften.doc \(dresden.de\)](#)

[2017_Traegerkonzeption_EB_Kita.pdf \(dresden.de\)](#)

[Richtlinie zur Elternarbeit in kommunalen Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden Eigenbetrieb \(eltern-rat.de\)](#)

[KITA-Rat Wegweiser Elternmitwirkung.pdf \(kita-rat-dresden.de\)](#)

[Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 \(SächsGVBl. S. 225\), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 \(SächsGVBl. S. 578\) geändert worden ist](#)